

bungsgesetz zu Grunde. Daran ändert es nichts, dass das ordentliche Rechtsmittel des Beschwerdeverfahrens, der Rekurs, nach der Vorschrift des Art. 36 SchKG an sich keinerlei Suspensiveffekt hat, dass der Entscheid vielmehr schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist und trotz Einlegung eines Rechtsmittels vollstreckt werden kann, solange nicht seitens der Rekursinstanz oder deren Vorsitzenden eine gegenteilige Anordnung ergangen ist. Denn die Vollstreckbarkeit ist weder Bestandteil noch Voraussetzung der Rechtskraft und kann daher ohne Einfluss auf den Eintritt der Rechtskraft so oder anders geregelt werden (vgl. HELLWIG, System des deutschen Zivilprozessrechtes, I. Teil, S. 772). Übrigens ist die nach Art. 36 SchKG vor Eintritt der Rechtskraft des Entscheides vorhandene Vollstreckbarkeit keine endgültige, sondern nur eine vorläufige. Wird der Entscheid infolge Einlegung eines Rechtsmittels nachträglich abgeändert, so muss eine bereits erfolgte Vollstreckung des aufgehobenen Entscheides wieder rückgängig gemacht werden, soweit dies überhaupt noch möglich ist. Dieser Vorbehalt ist nur wegen seiner Selbstverständlichkeit nicht ausdrücklich im Gesetz formuliert worden.

Dieser Auffassung vom Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen im Beschwerdeverfahren können nicht etwa die beiden Urteile der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in Bd. 46 I S. 366 Erw. 1, bestätigt in Bd. 47 I S. 205 entgegengehalten werden. Allerdings wird hier erklärt, dass ein Konkurserkennntnis schon mit der Ausfällung durch den erstinstanzlichen Konkursrichter Rechtskraft erlange. Doch beziehen sich diese Entscheidungen nur auf den besondern Fall der Berufung gegen ein Konkurserkennntnis und präjudizieren daher den Entscheid über die Wirkungen des Rekurses im Beschwerdeverfahren nicht, ganz abgesehen davon, dass den besondern Gründen, welche für jene Lösung ins Feld geführt wurden (nämlich die Rücksicht auf das mit der Konkursöffnung entstehende Beschlagnahme-Recht der Gläubigergesamtheit an

den Aktiven des Gemeinschuldners), im Beschwerdeverfahren keine Bedeutung zukommt.

Nach dem Gesagten ist der Strafanspruch infolge des Todes von Rechtsanwalt Dr. X erloschen, bevor die Strafverfügung Rechtskraft erlangt hat. Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz muss daher in diesem Punkt aufgehoben werden.

27. Entscheid vom 16. Juni 1930 i. S. Strüby-Fischer.

Betreibung auf Faustpfandverwertung.

Wird die Schuld durch Abschlagszahlungen getilgt, so hat das Betreibungsamt (in analoger Anwendung von Art. 150 Abs. 1 SchKG) vor Ablieferung der letzten Rate vom Gläubiger Herausgabe der Pfandobjekte zu Händen des Schuldners zu verlangen.

Voraussetzung dafür ist indessen Übereinstimmung der Parteien darüber, dass die Pfänder nicht noch für andere Ansprüche des Gläubigers haften.

Poursuite en réalisation de gage.

Lorsque la dette est acquittée par acomptes, l'office doit (en appliquant par voie d'analogie l'art. 150 al. 1^{er} LP) inviter le créancier à lui remettre le gage pour le débiteur avant de toucher le dernier acompte.

Il faut toutefois que les parties soient d'accord que le gage ne garantit pas d'autres prétentions du créancier.

Esecuzione in via di realizzazione del pegno.

Se il debito viene estinto mediante acconti l'ufficio deve, prima di versare l'ultima rata, esigere (applicando l'art. 150 cp. 1 LEP per analogia) dal creditore che gli consegna il pegno per conto del debitore.

È però necessario che le parti siano concordi nell'ammettere che il pegno non garantisce altre pretese del creditore.

A. — In der Betreibung No. 149 auf Verwertung von Faustpfändern leistete der Rekurrent nach erhaltenem Aufschub am 2. Dezember 1929 die letzte Rate, inbegriffen Zins und Kosten, mit 371 Fr. 90 Cts., knüpfte aber daran die Bedingung, dass das Betreibungsamt den Betrag der Gläubigerin nur gegen Rückgabe der Pfandgegenstände aushändigen dürfe. Mit Schreiben vom 2. Januar 1930

gab das Betreibungsamt der Gläubigerin hievon Kenntnis und erklärte unter Hinweis auf Art. 150 SchKG, es könne die letzte Rate nicht abliefern, solange die Pfandgegenstände nicht zur Verfügung gestellt seien.

Gegen diesen Bescheid erhob die Gläubigerin rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt anzuweisen, ihr die 371 Fr. 90 Cts. auszubezahlen. Sie machte geltend, dass ihr die in Frage stehenden Faustpfänder nicht nur für die in Betreibung gesetzte Forderung, sondern noch für weitere Ansprüche verhaftet seien.

Die erste Instanz hiess die Beschwerde gut. Ein hiegegen vom Schuldner eingereichter Rekurs wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Beschluss vom 16. Mai 1930 abgewiesen, worauf der Schuldner an das Bundesgericht gelangte mit dem Antrag, festzustellen, dass die Gläubigerin verpflichtet sei, vor Aushändigung der letzten Rate die sämtlichen Pfandobjekte an das Betreibungsamt zu Handen des Rekurrenten abzuliefern.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob der Betreibungsbeamte in einer Betreibung auf Faustpfandverwertung berechtigt und verpflichtet sei, nach vollständiger Tilgung der in Betreibung gesetzten Forderung durch Abschlagszahlungen das Pfand vom Gläubiger zu Handen des Schuldners herauszuverlangen. Indessen rechtfertigt es sich, in einem solchen Fall Art. 150 Abs. 1 SchKG analog zur Anwendung zu bringen : Infolge der Bezahlung der Forderung erlischt auch das für die letztere eingeräumte Pfandrecht, und der Gläubiger hat nunmehr ebensowenig ein Recht auf weiteren Pfandbesitz wie auf den Besitz eines Schuldscheins. Wenn aber Art. 150, anstatt den Schuldner darauf zu verweisen, den Schuldschein selber auf dem Weg eines Zivilprozesses oder im Befehlsverfahren vom Gläubiger zurückzuverlangen, den Gläubiger verpflichtet, den Schuldschein dem

Betreibungsamt zu Handen des Schuldners zu übergeben, so vermag nicht eingesehen werden, warum der Schuldner im Fall des Faustpfandrechtes nach dem Erlöschen des letztern zu einem zeitraubenden und mit Kosten verbundenen Vorgehen gegen den Gläubiger soll gezwungen werden. Dadurch, dass ihm dieser Umweg erspart wird, werden keinerlei berechnete Interessen des Gläubigers beeinträchtigt.

Dass das Betreibungsamt nur im Fall vollzogener Verwertung nach Art. 150 Abs. 1 zu verfahren, bei blossen Abschlagszahlungen dagegen dem Schuldner einfach Quittung, ohne Beizug der Urkunden, zu erteilen habe, wie die Vorinstanz annimmt, trifft nicht zu : Das Gesetz macht keinen Unterschied, wie die vollständige Deckung des Gläubigers herbeigeführt wurde ; es kann daher keine Rolle spielen, ob die Verwertung durchgeführt wurde oder nicht. Zu Unrecht beruft sich die Vorinstanz für ihre gegenteilige Auffassung auf JAEGER, Anm. 4 zu Art. 150 ; diese Kommentarstelle bezieht sich auf den hier nicht in Betracht fallenden Absatz 2 von Art. 150 SchKG (vgl. dazu Anm. 1 am Ende zu Art. 150). Was für « andere Gründe » gegen eine analoge Anwendung sprechen, hat die Vorinstanz nicht angegeben.

Voraussetzung einer solchen analogen Anwendung von Art. 150 Abs. 1 auf die Faustpfänder ist indessen Uebereinstimmung der Parteien über das Erlöschen des Pfandrechtes. Behauptet der Gläubiger dagegen, dass der nämliche Pfandgegenstand noch für weitere, nicht in Betreibung gesetzte Ansprüche hafte, so darf das Amt nicht darüber hinweggehen. Es kann aber auch nicht selber darüber entscheiden ; ob das Pfandrecht noch für andere Forderungen bestehe, ist eine Frage materiellrechtlicher Natur, deren Beantwortung ausschliesslich dem ordentlichen Richter zusteht. Es bleibt daher in einem solchen Falle kein anderer Ausweg, als dass das Betreibungsamt dem Schuldner Mitteilung davon macht, dass der Gläubiger das Pfand noch für andere, nicht getilgte Forderungen

beanspruche, und es ihm überlässt, die Herausgabe der Pfänder vor dem ordentlichen Richter zu betreiben, wenn er den Standpunkt des Gläubigers nicht als richtig anerkennen will. Der Umstand, dass die Inanspruchnahme der Pfänder für andere, vorläufig nicht betriebene Forderungen im Zahlungsbefehl nicht angemeldet wurde, schliesst diese Inanspruchnahme nicht aus; denn der Gläubiger ist nicht verpflichtet, sich im Verfahren über die eine Forderung auch noch über den Bestand anderer Pfandansprüche zu äussern.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

28. Entscheid vom 27. Juni 1930

i. S. Kanton Bern und Einwohnergemeinde Bern.

Der Entscheid, dass eine nicht schon vor der Konkurseröffnung entstandene Forderung *Masseverbindlichkeit* sei, liegt ohne weiteres schon im Entscheid der zuständigen Behörde darüber, dass eine Forderung gegenüber der Konkursmasse bestehe. Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

La décision portant qu'une créance qui n'est pas née avant l'ouverture de la faillite constitue une dette de la masse est contenue dans la décision de l'autorité compétente portant qu'une créance existe à l'encontre de la masse en faillite. Incompétence des autorités de surveillance.

La decisione mercò la quale un credito che non è costituito prima della dichiarazione di fallimento è dichiarato un debito della massa deve essere presa dall'autorità competente in proposito. Incompetenza delle autorità di Vigilanza.

A. — Dem am 5. Juli 1928 in Konkurs geratenen J. E. Iseli in Bern stellte die dortige Steuerverwaltung Rechnung für die Zuschlagssteuer des Kantons und der Gemeinde Bern für das Jahr 1929 im Betrage von zusammen 1424 Fr. 40, die an die Konkursverwaltung gesandt

wurde. Als die Steuerverwaltung in der Folge verlangte, dass diese Steuer als Masseschuld vorab entrichtet werde, die Konkursverwaltung jedoch nicht hierauf eingehen wollte, führte die Steuerverwaltung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Antrag auf entsprechende Anweisung an die Konkursverwaltung, und zwar auch bezüglich später fällig werdender Zuschlagssteuern, « soweit sie ausschliesslich von Gegenständen herrühren, die Konkurssubstrat sind ».

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 10. Mai die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, weil die Zuschlagssteuer nicht eine Objektsteuer, sondern eine Subjektsteuer sei.

C. — Diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht weitergezogen, unter Erneuerung ihrer Beschwerdeanträge und unter Vorlegung eines Gutachtens des Professors Blumenstein.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz scheint ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über die ihr unterbreiteten Anträge als selbstverständlich erachtet zu haben. Indessen erweckt diese Auffassung Bedenken.

Freilich hat das Bundesgericht die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Qualifikation einer Forderung als Masseverbindlichkeit vielfach angenommen. Allein hiebei handelte es sich entweder um Entscheidungen über Ansprüche aus dem Gebührentarif, die von diesem selbst (Art. 10 und 15) den Aufsichtsbehörden zugewiesen sind, und zwar natürlich auch in dem Punkte, wer der Gebührenschnuldner sei, ob die Konkursmasse oder sonstwer (vgl. BGE 37 I S. 149 = Sep.-Ausg. 14 S. 29; 40 III S. 32; 50 III S. 73; 52 III S. 108 und 191). Oder dann handelte es sich um die durchwegs negative Entscheidung, dass vor der Konkurseröffnung existent gewordene Forderungen nicht als Masseverbindlichkeiten anerkannt werden